

Aufnahmeantrag Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V.



Hiermit bitten wir um Aufnahme in die AGJF Sachsen e. V.:

Antragstellende Organisation _____
(satzungsgemäßer Name)

öffentlicher Träger freier Träger

Adresse: _____

Ansprechpartner*in: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____ Webseite: _____

Wir unterhalten eigene Jugendfreizeitstätten Ja Nein

Wir betreiben offene Kinder- und Jugendarbeit Ja Nein

Wir fördern offene Kinder- und Jugendarbeit Ja Nein

Datum der Aufnahme der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe: _____

zuständiges Jugendamt: _____

Anschrift: _____

Der Antragsteller/Organisation wird auch weiterhin auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein Ja Nein

Begründung zur Motivation: Aus welchem Grund möchte die antragstellende Organisation Mitglied werden?
(ggf. gesondert erläutern)

Wir bitten um Beantragung der „Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe“ über den Dachverband AGJF Sachsen e.V. Ja Nein

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- Satzung / Gesellschaftervertrag
- Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe
- Konzeption / Selbstdarstellung
- aktueller Vereinsregisterauszug
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes / Nachweis der Gemeinnützigkeit

Durch die Mitgliedschaft in der AGJF Sachsen e. V. kommt unsere Organisation in den Genuss folgender Vorteile:

- Zusendung des jährlichen Leistungskatalogs der AGJF Sachsen für Fortbildung, Beratung, Projekte
- ausgewiesener Mitgliederrabatt für Fortbildungsteilnehmer*innen
- ein "Corax-Abonnement" im Mitgliedsbeitrag enthalten
- ausgewiesener Rabatt auf die Ausleihkosten Materialpool
- Ermäßigung über GEMA-Rahmenvertrag
- günstige Versicherungen über Bernhard-Assekuranz Internationale Versicherungsmakler GmbH

vgl. Beitragsordnung, Download unter https://www.agjf-sachsen.de/files/Downloads-Dokumente/agjf/Beitragsordnung_AGJF-06-2011.pdf

Die AGJF Sachsen e.V. weist gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz / §14 Datenschutzgrundverordnung darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail, Website.

Wir sind mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc. Uns ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.

Ort/ Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen unter 0371/533 64-0 oder E-Mail info@agjf-sachsen.de gern zur Verfügung.

.....
Hinweise zum Aufnahme-Verfahren neue Mitgliedschaft:

Grundlage der Aufnahme als Mitglied der AGJF Sachsen bildet die Satzung in ihrer gültigen Fassung, Download unter <https://www.agjf-sachsen.de/die-agjf-sachsen.html>, gemäß § 4 (2):

„Mitglied der AGJF können freie und öffentliche Träger werden, die Jugend- und Freizeitstätten unterhalten und/ oder offene Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen betreiben und/ oder fördern.“

„Die Aufnahme ist schriftlich, bei freien Trägern unter Vorlage der Satzung, an den Vorstand der AGJF zu richten und zu begründen.“
Die Unterlagen werden in der AGJF Sachsen auf Vollständigkeit geprüft und i.d.R. Kontakt zur antragstellenden Organisation aufgenommen.

„Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Mitgliedschaft.“

In der nächstmöglichen Vorstandssitzung findet die Befassung und Beschlussfassung statt. Der Vorstand fungiert hierbei als Satzungshüter. Die antragstellende Organisation wird über das Ergebnis umgehend durch die Geschäftsführung informiert.

Bei positivem Votum erfolgt die Anerkennung als „vorläufiges Mitglied“.

Gemäß Beitragsordnung, Download unter https://www.agjf-sachsen.de/files/Downloads-Dokumente/agjf/Beitragsordnung_AGJF-06-2011.pdf, gelten von da ab die entsprechenden Vergünstigungen.

Bei negativem Votum durch den Vorstand obliegt es der antragstellenden Organisation den Aufnahmeantrag zurückzuziehen oder die Befassung im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zu verlangen und damit die Entscheidung des Vorstands über die Nicht-Gewährung der vorläufigen Mitgliedschaft anzufechten.

„Über die endgültige Aufnahme entscheidet nach persönlicher Vorstellung des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.“

Die antragstellende Organisation wird zur nächsten Mitgliederversammlung entsprechend eingeladen und stellt sich vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Antragstellung unter Beachtung der Satzung. Bei positivem Votum wird der Status ordentliche Mitgliedschaft gewährt.

„Selbständigkeit und Eigenart der Mitglieder bleiben gewahrt.“

Das Landesjugendamt und das zuständige Jugendamt werden über die Mitgliedschaft durch die AGJF Sachsen schriftlich informiert. Sofern das neu aufgenommene Mitglied die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe über den Dachverband AGJF Sachsen beantragt, wird das Anerkennungsverfahren gemäß der Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses „Grundsätze des Landesjugendamtes für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 19 LJHG“ verabschiedet am 15.06.2017 umgesetzt, vgl.

https://www.sms.sachsen.de/download/Verwaltung/lja_AnerkGrundsaeetzeFreieTraeager.pdf.

Die AGJF Sachsen weist ebenso wie das neu aufgenommene Mitglied in geeigneter Weise auf die Mitgliedschaft hin, u.a. auf der Webseite unter <https://www.agjf-sachsen.de/mitglieder-der-agjf-sachsen.html>.